

Die Planunterlagen (PDF-Dateien) zum überarbeiteten Entwurf, bestehend aus

- Regionalplan Südwestthüringen und
- Umweltbericht zum Regionalplan Südwestthüringen,

sind in der genannten Zeit auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön: [www.main-rhoen.de](http://www.main-rhoen.de) unter „Aktuelles“ in das Internet eingestellt. Sie können auch direkt über die Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

[www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Main-Rhön zum Entwurf des Regionalplans sowie zum Umweltbericht können innerhalb des genannten Zeitraums abgegeben werden bei dem

Regionalen Planungsverband Main-Rhön

per Post: c/o Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

per E-Mail: [helmut.hey@landratsamt-hassberge.de](mailto:helmut.hey@landratsamt-hassberge.de).

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Haßfurt, 17. Juni 2009

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8400

RABI 2009 S. 85

## Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)**

Bek vom 26.06.2009 Nr. 32-4354.1-1/09

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Dettelbach und der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen (für die Gemeinde Mainstockheim) aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 26.06.2009

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2009 S. 86

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Fränkischen Saale und ihren Nebengewässern**

**Vom 16. Juni 2009 Nr. 55.1-4539.00-1/99**

Auf Grund von Art. 22, 23 und 75 Abs. 1 und 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Fränkischen Saale und ihren Nebengewässern (RABI Nr. 14/00, Seite 115) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Boote dürfen höchstens vier Plätze haben, nicht länger als 6,00 Meter und nicht breiter als 1,10 Meter sein.“

- b) In Nr. 2.a) werden die Wörter „Umsetzstelle an der Brücke der Kreisstraße NES 3 Bad Neustadt-Herschfeld“ durch die Wörter „Einstiegstelle unterhalb der St 2445 in Bad Neustadt a.d. Saale“ ersetzt.

- c) Nr. 2.b) erhält folgende Fassung:

„die Fränkische Saale im Bereich der mit einem Schild nach Anlage 2 markierten Wehranlagen; diese Wehranlagen sind an den dafür vorhandenen Umsetzstellen zu umgehen;“

- d) In Nr. 2 wird folgende neue Nr. c) eingefügt:

„c) die Mäander von Aschach und Gräfendorf;“

- e) Die bisherige Nr. 2 c) wird Nr. 2 d).

- f) In Nr. 3 wird die Angabe „in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr“ durch die Angabe „vom 01.03. bis 31.07. in der Zeit von 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr, ansonsten in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr“ ersetzt, und hinter dem Wort „verboten“ werden ein Komma und die Wörter „ausgenommen der Stadtbereich Gemünden a. Main von der Mündung in den Main bis Fluss-km 1,6 oberhalb des Wehres“ eingefügt.
- g) Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„Das Ein- und Aussetzen eines Bootes ist an den unter Nummer 2 Buchstabe b genannten Wehranlagen nur an den dafür vorgesehenen und im Gelände mit einem Schild nach Anlage 1 markierten Umsetzstellen zulässig.“
2. § 4 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bootsveranstaltungen mit mehr als 12 Booten sind verboten. Jede organisierte, gewerbliche Bootsveranstaltung ist dem zuständigen Landratsamt mindestens zwei, frühestens vier Wochen vor Fahrtantritt anzuzeigen. Als organisierte Bootsveranstaltung gilt jede Veranstaltung, zu der Boote gemeinsam an- oder abtransportiert werden oder zu der sich die Teilnehmer vorher auf eine gemeinsame Fahrt verabredet haben.  
(2) Keine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Bereithalten von Mietbooten am Gewässer. Hierfür ist eine Genehmigung nach dem Bayer. Wassergesetz erforderlich.  
(3) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.“
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Beschränkungen in § 3 gelten nicht für Fahrten mit Wasserfahrzeugen der Wasserwirtschaftsbehörden, der Fischereiberechtigten in Ausübung der Fischerei sowie für Einsätze und genehmigte Übungs- und Ausbildungsvorhaben der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen.“
4. In § 6 werden vor das Wort „Ausnahmegenehmigungen“ die Wörter „die Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, für“ eingefügt.
5. In § 7 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 €“ und werden die Wörter „gegen die Beschränkungen des Gemeingebrauchs an der Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer in dieser Verordnung verstößt“ durch

die Wörter „einem Verbot des § 3 Nrn. 2, 3, 4 oder des § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer in § 3 Nr. 1 oder Nr. 5 dieser Verordnung nicht beachtet oder wer eine organisierte, gewerbliche Bootsveranstaltung nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung anzeigt“ ersetzt.

6. Die Anlage 2 – Übersichtskarte „Bootsumsetzstellen“ – wird durch folgende Übersichtskarte ersetzt:

**„Anlage 2**

Übersichtskarte

Hinweisschild

**„Durchfahrtsverbot“**

zur Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Fränkischen Saale und ihren Nebengewässern vom 11. August 2000 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. Juni 2009



**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Würzburg, 16.06.2009

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 4539

RABI 2009 S. 86